

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Konsequente Reaktion des Rechtsstaats auf den russischen Angriffskrieg ermöglichen – Sondertribunal einrichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird wegen des Verbrechens der Aggression mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. „Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist nicht bloß ein internationales Verbrechen. Es ist das schwerste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, dass es in sich alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft“ (Urteilsbegründung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg 1946). Ein solches Verbrechen der Aggression wird den russischen Machthabern richtigerweise zur Last gelegt. Die russische Staats- und Militärschicht zeichnet verantwortlich für die Kriegsführung ab dem 27. Februar 2014 und der erneuten Eskalation seit dem 24. Februar 2022. Sie hat das Vorgehen geplant, vorbereitet, angeordnet bzw. durchgeführt (vgl. Oksana Senatorova, „Welche Rolle ein »Sondertribunal zum Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine« für die Opfer des Krieges spielen könnte“, Ukraine-Analysen Nr. 272, 21.07.2022). Russland hat in dem rechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine sowohl in gerade erst eingenommenen als auch in bereits besetzten Gebieten in der Ukraine willkürliche Angriffe auf zivile Einrichtungen und Zivilisten verübt, einschließlich Entführungen, Folter und Tötungen, und verübt diese weiterhin.

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat seine Ermittlungen richtigerweise bereits im März 2022 aufgenommen. Allerdings sind seine Befugnisse beschränkt. Denn der IStGH kann zwar russische Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf ukrainischem Gebiet verurteilen.

Der Straftatbestand des Verbrechens der Aggression, also der Planung oder Ausführung des Angriffskrieges, kann dagegen nicht vom IStGH verhandelt werden, da weder die Ukraine noch die Russische Föderation das Römische Statut und seine Änderungen im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Aggression ratifiziert haben. Gemäß Artikel 15 des Statuts kann der IStGH seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression nicht ausüben, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen eines Staates (oder auf dem Territorium eines Staates) begangen wurde, der nicht Vertragspartei des Statuts ist. Nur über den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in dem aber Russland als ständiges Mitglied über ein Vetorecht verfügt, könnte eine Befassung erreicht werden.

Diese Rechtslage darf aber nicht dazu führen, dass die mutmaßlichen Verbrechen der Aggression, die von den führenden Politikern und militärischen Befehlshabern Russlands und seiner Verbündeten gegen die Ukraine begangen wurden und werden, ungeahnt bleiben. Verzichtet die Völkergemeinschaft schon auf einen ernsthaften Versuch, das Verbrechen der Aggression vor Gericht zu bringen, so kann dies in einer Welt, in der die Akzeptanz einer internationalen Ordnung immer stärker unter Druck gerät, letztlich die Gültigkeit des Straftatbestandes „Angriffskrieg“ in Frage stellen. Der Straftatbestand des Angriffskrieges bzw. der Aggression ist indes eine zentrale Errungenschaft des Völkerrechts im 20. Jahrhundert und die Basis für den modernen Menschenrechtsschutz. Es wäre fatal, wenn nur Soldaten der unteren und mittleren Hierarchieebene, kaum hingegen die oberste militärische und politische Führung, zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Ein internationales Sondergericht bzw. ein Sondertribunal als funktionale Erweiterung des IStGH muss daher errichtet werden, damit diese Verbrechen der Aggression untersucht und strafrechtlich verfolgt werden können. Wegen des russischen Vetorechts kann es sich zwar nicht um ein Tribunal des UN-Sicherheitsrats (wie für Jugoslawien oder Ruanda) handeln. Ein Sondertribunal kann aber an andere Vorbilder anknüpfen, etwa an die Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio oder den Sondergerichtshof für Sierra Leone. Die Basis wäre ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Ukraine und einer internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der EU. Hinsichtlich der Ausgestaltung eines Sondertribunals gibt es verschiedene Vorschläge (vgl. u. a.: Christian Schaller, Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine, SWP-Studie 5 im April 2022).

Bereits Anfang März 2022 haben rund 40 namhafte Juristinnen und Juristen sowie bekannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur auf Initiative des ukrainischen Außenministers Dmytro Kuleba und des ehemaligen britischen Premierministers Gordon Brown die Einrichtung eines speziellen Tribunals gefordert (<https://gordonandsarahbrown.com/wp-content/uploads/2022/03/Combined-Statement-and-Declaration.pdf>).

Entsprechend hat der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj im September 2022 vor den Vereinten Nationen die Einrichtung eines Sondertribunals gefordert. Er wird insoweit von vielen Ländern und Institutionen unterstützt:

Die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen haben mit einer gemeinsamen Erklärung ihrer Außenminister vom 16. Oktober 2022 die EU bereits aufgefordert, zusammen mit internationalen Partnern ein Sondertribunal wegen Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine einzurichten.

Ebenso hat sich Tschechien für die Einrichtung eines Sondergerichts ausgesprochen.

Auch das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 19. Mai 2022 zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen in der Ukraine (2022/2655(RSP)) die EU-Organe und insbesondere die Kommission aufgefordert, mit Unterstützung bestehender multilateraler Foren wie der Vereinten Nationen und des Europarates unverzüglich die Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage zu unterstützen, damit ein internationaler Sondergerichtshof für die Bestrafung des Verbrechens der Aggression eingerichtet werden kann, und dafür alle erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sowie administrative, investigative und logistische Unterstützung für die Einrichtung dieses Gerichtshofs bereitzustellen.

Schon der Europarat hat in seiner Entschließung 2436 (2022) vom 28. April 2022 (vgl. BT-Drs. 20/4192) die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates dazu aufgerufen, dringend einen internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof mit Sitz in Straßburg zur alleinigen Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlich von den politischen und militärischen Führungskräften der Russischen Föderation begangenen Verbrechens der Aggression einzurichten.

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE hat im Juli 2022 in einer Resolution ebenfalls die Einrichtung eines internationalen Sondertribunals gefordert.

Die Parlamentarische Versammlung der Nordatlantikpakt-Organisation forderte im Mai 2022 in ihrer Erklärung (111 SESP 22 E rev.1 fin; vgl. auch BT-Drs. 20/4201) die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten des Nordatlantischen Bündnisses nachdrücklich auf, die Initiativen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Russische Föderation nach dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Völkerstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere die vom Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleiteten Ermittlungen, sowie die Einsetzung des internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs, um das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Zuletzt hat im Oktober 2022 das niederländische Parlament für die Einrichtung eines Sondertribunals gestimmt, das über führende russische Militärs und Politiker wegen der Invasion der Ukraine richten soll. In einer Resolution wurde die niederländische Regierung aufgefordert, sich bei der Europäischen Union und den Vereinten Nationen für ein derartiges Tribunal einzusetzen.

Dringend erforderlich ist nun die Unterstützung dieser Initiativen auch durch die größeren EU-Mitgliedstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland hat auch aufgrund der deutschen Geschichte eine besondere Verantwortung für die Durchsetzung des Völkerrechts und sollte deshalb bei der Einrichtung eines Sondertribunals innerhalb der Europäischen Union entschlossen vorgehen. Die Bundesregierung hat sich allerdings noch nicht positioniert. Ihre auffällige Zurückhaltung irritiert. Bei dieser wichtigen Frage darf sich Deutschland seiner Verantwortung aber nicht länger entziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Interesse der Durchsetzung des Völkerrechts und der Gerechtigkeit zugunsten der Ukraine auf europäischer Ebene und darüber hinaus für die Einrichtung eines Sondertribunals einzusetzen, um die Verantwortlichen der russischen Aggression in der Ukraine vor Gericht zu stellen.

Berlin, den 8. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

